

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Geldern**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 bis 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Geldern als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 10.10.2019 für das Gebiet der Stadt Geldern folgende Verordnung erlassen:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Grillen /offene Feuerstellen
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Abstellen von Fahrrädern
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Sofern in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beziehen sie sich immer auch auf Personen aller Geschlechter.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Personenunterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Witterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, sowie Informations- und Schautafeln.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz (1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung und deshalb verboten ist insbesondere
1. das Zelten, Lagern und Übernachten (auch in Wohnwagen, Wohnmobilen, Kfz. u.ä.). Ausgenommen hiervon ist das Zelten, Lagern und Übernachten bis zu einer Dauer von 24 Stunden, **zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit.**
 2. das Verweilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen oder zur Abhaltung von Trinkgelagen sowie Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß (Lärmbelästigungen, Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Gefährdung anderer durch Wegwerfen von Flaschen, Gläsern, Bechern oder Getränkedosen, **Kaugummi, Lebensmittelresten sowie Zigarettkippen und sonstigen Tabakresten**).
 3. der Aufenthalt auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zum Zwecke des Handelns mit oder des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

4. aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Personen durch „in den Weg stellen“ oder Anfassen) oder Betteln mit Kindern im gesamten Stadtgebiet,
5. Verrichten der Notdurft.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
 - 9. Parkbereiche/Haltestellen durch die Ankettung von Fahrrädern oder sonstigen Gegenständen zu blockieren.**

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz (1) genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (2) Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen an der Leine zu führen. **Ausgenommen hiervon sind die ausgewiesenen Hundewiesen.**

Darüber hinaus sind Hunde, mit Ausnahme von Dienst- und Blindenhunden – in folgenden Bereichen an der Leine zu führen:

- Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs und in öffentlichen Verkehrsmitteln

Anleinplicht besteht auch bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Volksfesten, Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen, bei denen große Menschenansammlungen zu erwarten sind. Für das Führen von Hunden auf Wegen und Pfaden in der freien Landschaft gilt die Anleinplicht nicht, soweit sich ein Leinenzwang nicht aus anderen Rechtsvorschriften oder Festsetzungen (z.B. insbesondere Landeshundegesetz sowie Forst- und Jagdgesetze sowie landschaftsrechtliche Regelungen) ergibt.

- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) **Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.**
- (5) Die Vorschriften der Kennzeichnung von Hunden gemäß den Vorgaben der Hundesteuersatzung der Stadt Geldern bleiben unberührt.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, **Kaugummis, Zigarettenskippen**, Tabakresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können sind ebenfalls unzulässig;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze (1) und (2) finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert oder gefährdet wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Abfallbehälter, Sammelbehälter

Unbeschadet der Regelungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 21.12.2018 wird bestimmt:

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bestimmten Gegenstände sind so bereitzustellen, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze (1) und (5) finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert oder gefährdet wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspielplätze/Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 12 Jahre, soweit nicht durch die Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inline-Skatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen sowie auf Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen, der Alkoholenuss und der Konsum von Rauschmitteln sind auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen verboten.
- (6) Auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz (1) genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Grillen /offene Feuerstellen

- (1) Offene Feuer sind nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
- (2) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein. Dies gilt nicht für eingerichtete Grillplätze.
- (3) Soweit im Bundes-, Landes- oder Ortsrecht nichts Anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Feuerstellen, sowie die unter Absatz 2 aufgeführten Grillplätze dürfen erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (4) Die Vorschrift gilt nicht für Feuer die im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Verordnung für Brauchtumsfeuer in der Stadt Geldern durchgeführt werden können.

§ 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 06.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 03.00 Uhr;
 3. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 01.00 Uhr
 4. für die Pfingstkirmes am Pfingstsamstag und Pfingstsonntag bis 01.00 Uhr, am Pfingstmontag und am Pfingstdienstag bis 24.00 Uhr

5. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste, Dorffeste, Pfarrfeste) und das dazugehörige Vogelschießen bis 01.00 Uhr;
 6. für traditionelle Vatertagsveranstaltungen in der Nacht von Christi Himmelfahrt auf den folgenden Tag bis 01.00 Uhr
 7. für traditionelle Waldfeste bis 02.00 Uhr
 8. für die Straßenparty bis 01.00 Uhr
 9. für den Straßenmal- und Straßenmusikwettbewerb bis 24.00 Uhr
 10. für Geldernsein Festival am Freitag bis 24.00 Uhr und am Samstag bis 01.00 Uhr
 11. für die Tolkientage bis 24.00 Uhr
 12. für Sommerfeste der Feuerwehr bis 01.00 Uhr
 13. für die Veranstaltung Geldern Karibisch am Freitag bis 24.00 Uhr und am Samstag bis 01.00 Uhr
 14. für Veranstaltungen im Rahmen des Gelderner Sommers bis 23.00 Uhr
 15. für das Reisemobilfest bis 24.00 Uhr
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. (1) Nr. 4 bis Nr. 15 sind auf das jeweilige Festgelände beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 24.00 Uhr erlaubt

§ 14

Abstellen von Fahrrädern

- (1) Das Abstellen von Fahrrädern, motorisierten Zweirädern und E-Scootern im Bereich des Bahnhofsvorplatzes und der Personenunterführung ist verboten.
- (2) Die in § 14 (1) genannten Fahrräder, motorisierten Zweiräder und E-Scooter können durch die Stadt Geldern im Rahmen einer Ersatzvornahme entfernt werden. Die Eigentümer haben die Kosten dieser Maßnahme zu tragen.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;

7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen/Bolzplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung.
 11. die Bestimmungen hinsichtlich des Grillens und offener Feuerstellen gem. § 12 dieser Verordnung
 12. das Verbot des Aufstellens von Fahrrädern, motorisierten Zweirädern und E-Scootern im Bereich des Bahnhofsvorplatzes und der Personenunterführung gem. § 14 dieser Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Ausnahmeregelung vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit gem. § 13 der Verordnung zuwiderhandelt;
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
1. Für bestimmte Ordnungswidrigkeiten gilt grundsätzlich der anliegende Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 2. In besonders schwerwiegenden Fällen kann das Verwarnungs- oder Bußgeld auch über das im Katalog beschriebene Maß hinaus festgesetzt werden.
 3. Ordnungswidrigkeiten, die im Katalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Ordnungsbehörde zu den im Katalog enthaltenen vergleichbaren Verstößen bewertet.
- (4) Ein Verstoß gegen § 2 dieser Verordnung kann im Übrigen mit Platzverweis, bei mehrmaligem Verstoß auch mit einem Aufenthaltsverbot nach den einschlägigen Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes belegt werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 11.10.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geldern

Vorschrift der Ordnungsbehördlichen Verordnung	Ordnungswidrigkeit	Verwarngeld (in Euro)	Bußgeld (in Euro)
§ 2 (1)	Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht	50,00	60,00 -1000,00
§ 2 (3)	Nicht bestimmungsmäßige Benutzung		
	1. Zelten, Lagern und Übernachten (auch in Wohnwagen, Wohnmobilen, Kfz. u.ä.) Ausnahme: Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit	50,00	60,00 - 500,00
	2. Verweilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen oder zur Abhaltung von Trinkgelagen sowie Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss (Lärmbelästigungen, Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Gefährdung anderer durch Wegwerfen von Flaschen, Gläsern, Bechern oder Getränkedosen, Kaugummi, Lebensmittelresten sowie Zigarettenkippen und sonstigen Tabakresten)	50,00	60,00 - 500,00
	3. der Aufenthalt auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zum Zwecke des Handelns mit oder des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln	50,00	60,00 - 500,00
	4. aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Personen durch „in den Weg stellen“ oder Anfassen) oder Betteln mit Kindern im gesamten Stadtgebiet,	50,00	60,00 - 500,00
	5. Verrichten der Notdurft	50,00	60,00 - 200,00
§ 3 (1)	Verstoß gegen die schonende Behandlung und zweckwidrige Nutzung von Anlagen und Verkehrsflächen	50,00	60,00 - 1000,00
§ 3 (2)	1. Unbefugtes Entfernen und Beschädigen von Sträuchern und Pflanzen	50,00	60,00 - 200,00
	2. Unbefugtes Entfernen, Beschädigen, Versetzen oder Beschmutzen von - Bänken, - Tische, - Einfriedungen,	50,00	60,00 - 500,00

	<ul style="list-style-type: none"> - Spielgeräte, - Verkehrszeichen, - Straßen- und Hinweisschilder - andere Einrichtungen 		
	3. Übernachten in Anlagen und auf Verkehrsflächen	50,00	60,00 - 100,00
	4. Unzulässiges Abstellen oder Lagern von Gegenständen oder Materialien	50,00	60,00 - 200,00
	5. Unbefugtes Befahren von Anlagen	50,00	60,00 - 200,00
	6. Unbefugtes Beseitigen, Beschädigen, Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen	50,00	60,00 - 200,00
	7. Unbefugtes Verdecken oder Beeinträchtigen von Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle	50,00	60,00 - 500,00
	8. gewerbliche Betätigungen ohne Erlaubnis vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen	50,00	60,00- 200,00
	9. Parkbereiche/Haltestellen durch die Ankettung von Fahrrädern oder sonstigen Gegenständen zu blockieren	50,00	60,00 – 200,00
§ 4	(1) Verstoß gegen das Verbot des Werbens und des wilden Plakatierens	50,00	60,00 - 500,00
	(2) Beschriften, Beschmutzen, Besprühen und sonstige Verunstaltungen von Flächen, Anlagen und Einrichtungen	50,00	60,00 - 500,00
	(3) Vernachlässigung erlaubter Werbeanlagen	50,00	60,00 - 500,00
§ 5	(1) Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht im Umgang mit Hunden und anderen Tieren	50,00	60,00 - 500,00
	(2) Verstoß gegen die Anleinplicht (Ausn.: Hundewiese)	50,00	60,00 - 200,00
	(3) Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen durch Tier und Nichtbeseitigung der Verunreinigung	50,00	60,00 - 250,00
	(4) Verstoß gegen die Taubenfütterung	50,00	60,00 - 1000,00
§ 6 (1)	1. Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummis, Zigarettenskippen, Tabakresten, Papier, Aufklebern, Plakaten, Plastikflaschen, Plastiktüten, Fast-Food-Verpackungen und sonstige Verpackungen	50,00	60,00 - 200,00

	Wegwerfen und Zurücklassen von Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien	50,00	60,00 - 250,00
	Wegwerfen und Zurücklassen von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen	50,00	60,00 - 300,00
	2. Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen	50,00	60,00 - 200,00
	3. Reinigen von Kfz u.a. auf Verkehrsflächen oder Anlagen	50,00	60,00 - 200,00
	4. Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol etc.	50,00	60,00 - 1000,00
	5. Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien	50,00	60,00 - 200,00
§ 6 (2)	Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot und Beseitigungspflicht bei Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen und ein Verstoß gegen die Abfallbehälterpflicht bei Warenangeboten zum sofortigen Verzehr	50,00	60,00 - 200,00
§ 7	(1) Verstoß gegen das Verbot der Befüllung öffentlicher Abfallbehälter mit Hausmüll	50,00	60,00 - 200,00
	(2) verbotswidriges Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter	50,00	60,00 - 300,00
	(3) verbotswidriges Abstellen von Müll neben den Sammelbehältern	50,00	60,00 - 200,00
	(4) nicht ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfallbehälter ...	50,00	60,00 - 200,00
	(5) nicht ordnungsgemäße Beseitigung von Verunreinigungen	50,00	60,00 - 200,00
§ 8	Verbotswidriges Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen in Anlagen	50,00	60,00 - 200,00
§ 9	(1) Verstoß gegen die Altersregelung für Kinderspielplätze und den verbotswidrigen Aufenthalt nicht zugelassener Personen	50,00	60,00 - 100,00
	(2) Verstoß gegen das Verbot von Skateboard fahren und Fahren mit Inline-Skatern	50,00	60,00 - 100,00
	(3) Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit	50,00	60,00 - 100,00

	(4) Verstoß gegen das Mitführverbot von Tieren	50,00	60,00 - 150,00 60,00 - 250,00
	(5) Rauchen, Alkoholgenuss und der Konsum von Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen	50,00	
	(6) nicht zweckbestimmte Nutzung von Spiel- und Bolzplätzen	50,00	60,00 - 150,00
§ 10	Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausnummerierungspflicht	50,00	60,00 - 500,00
§ 11	(1) Verletzung der Duldungspflicht	50,00	60,00 - 200,00
	(2) Beseitigen, Verändern oder Verdecken von Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen	50,00	60,00 - 300,00
§ 12	(1) Unerlaubtes Betreiben einer offenen Feuerstelle auf nicht dafür ausgewiesenen Plätzen	50,00	60,00 - 250,00
	(2) Betreiben eines Feuers zur Nachtzeit	50,00	60,00 - 200,00
§ 14	Verbotswidriges Abstellen von Fahrrädern, motorisierten Zweirädern und E-Scootern am Bahnhofvorplatz und im Bereich der Personenunterführung	50,00	60,00 - 250,00